

Medienmitteilung | 5. Dezember 2016

Bundesgerichtsurteil zur Invalidenversicherung Zweijährige Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen gerettet

Die Behindertenorganisationen Procap Schweiz und insieme Schweiz begrüßen das Urteil des Bundesgerichts zur Berufsbildung von Jugendlichen mit Behinderungen. Das Gericht bestätigt, dass die Verweigerung des zweiten Jahres der IV-Anlehre einer jungen Frau nicht mit dem Gesetz vereinbar ist. Procap und insieme setzen sich seit längerem gegen Einschränkungen bei der Berufsbildung ein. Sie hatten 2011 eine entsprechende Petition mit über 100'000 Unterschriften eingereicht.

Das Bundesgericht gab am 23. November einer jungen Frau mit Trisomie 21 Recht. Sie hatte mit Unterstützung des Procap-Rechtsdienstes eine Beschwerde eingereicht, weil die Invalidenversicherung (IV) das zweite Jahr ihrer IV-Anlehre nicht bewilligt hatte. Das baselandschaftliche Kantonsgericht hiess im Mai 2015 die Beschwerde gut. Die IV-Stelle Basel-Landschaft zog daraufhin das kantonale Urteil ans Bundesgericht weiter.

Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil die Beschwerde der IV-Stelle Basel-Landschaft abgewiesen. Der Anspruch auf eine zweijährige Lehre dürfe nicht mit der Begründung eingeschränkt werden, es bestünden keine guten Aussichten auf eine spätere Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Das entsprechende Rundschreiben Nr. 299 der IV sei deswegen gesetzeswidrig, begründet das Bundesgericht. Die junge Frau hat nun Anspruch auf ein zweites Ausbildungsjahr der IV-Anlehre.

„Wir sind sehr erfreut, dass nun auch für stärker beeinträchtigte Jugendliche die Berufsbildung nicht mehr eingeschränkt werden darf“, erklärt Martin Boltshauser, Leiter des Rechtsdienstes von Procap Schweiz. Gerade diese Jugendlichen seien auf eine besondere Förderung angewiesen. „Der Entscheid des Bundesgerichtes entspricht nicht nur dem Grundsatz der Fairness und Solidarität, sondern auch dem Ziel einer verstärkten Integration von allen Jugendlichen mit Behinderungen“, sagt Christa Schönbächler, Geschäftsführerin von insieme Schweiz.

„Die neue Rechtsprechung wird die Ausbildungssituation von zahlreichen Jugendlichen mit Behinderung verbessern. Wir erwarten, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen seine Anweisungen an die IV-Stellen nun rasch entsprechend anpasst“, so Martin Boltshauser.

Hintergrund

Im Mai 2011 hatte die Invalidenversicherung im sogenannten IV-Rundschreiben Nr. 299 die Hürden für zweijährige Berufsausbildung für Jugendliche mit Behinderungen heraufgesetzt: Nur wenn Aussicht auf eine künftige Erwerbstätigkeit besteht, die zu einem tieferen Rentenanspruch führt oder wenn eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, wird eine Verlängerung des ersten Jahres bewilligt. Diese neue Praxis bewirkte, dass stärker beeinträchtigte Jugendliche kaum noch eine Chance auf eine angemessene Berufsausbildung hatten.

Im September 2011 hatten die Behindertenorganisationen Procap Schweiz, insieme Schweiz und die Vereinigung Cerebral Schweiz daraufhin zusammen mit betroffenen Jugendlichen und zahlreichen Nationalräter/-innen die Petition «Berufsbildung für alle – auch für Jugendliche mit Behinderung» mit über 100'000 Unterschriften an den Bundesrat eingereicht.

Weitere Informationen:

Link zur Petition von Procap Schweiz, insieme Schweiz und der Vereinigung Cerebral Schweiz: <http://www.berufsbildung-für-alle.ch/>

Kontakt für Rückfragen:

Martin Boltshauser, Leiter Rechtsdienst, Procap Schweiz, Tel.: 062 206 88 77, Mobile: 079 295 76 16

Christa Schönbächler, Co-Geschäftsführerin, insieme Schweiz, Tel.: 031 300 50 20, Mobile 078 936 27 24

Procap Schweiz - für Menschen mit Handicap

Medienstelle

Franziska Stocker

Tel. direkt: 062 206 88 90 (Mo/Di, Do/Fr)

Tel. Zentrale: 062 206 88 88

E-Mail: franziska.stocker@procap.ch